

Das sogenannte formale Baurecht. § 146. Baupolizeibehörde I. Instanz. IX. Abschnitt.  
Die polizeiliche  
Bauaufsichtig-  
ung der Bauten.  
Widerrufliche Uebertragung von Geschäften der Baupolizei. Uebertragung der Maßregeln des VIII. Abschnittes auf staatliche Verwaltungen. § 147. Anzeige- und Genehmigungspflicht bei Bauvorhaben. Die Anzeige- und Genehmigungspflicht besteht für alle Neu-, An- und Umbauten, für die Errichtung und Aenderung von Feuerungsanlagen und Brunnen und für jeden Gebäudeabbruch, dies alles unbeschadet und abgesehen von den Ausnahmen des Absatz 2.

§ 148. Bauanzeige und deren Unterlagen. § 149. Unterschrift und Vollzug der Bauunterlagen. Auf Anregung der Herren Regierungsvertreter beschloß die Deputation, in Verfolg der zu den §§ 138 und 150 gefaßten Beschlüsse der zweiten Kammer im § 149 zwischen den Worten „Bauherren“ und „und dem“ die Worte „dem Bauleiter“ einzufügen. § 148. § 149.

§ 150. Behördliche Zurückweisung von Bauausführenden. § 151. Behördliches Verfahren bei Bangesuchen (Gehör von Sachverständigen, Inhalt der Entschliebung, Eröffnung und Frist dazu). § 152. Entscheidung über Widersprüche (a. von Privatpersonen, b. von staatlichen Behörden). Aussetzung der Baugenehmigung, event. des Baubeginnes mit Rücksicht auf Widersprüche. § 153. Erledigung privatrechtlicher Widersprüche; Aussetzung der Baugenehmigung event. des Baubeginnes ihretwegen. § 154. Erforderniß des Einverständnisses der zuständigen Ressortbehörde bei Kirchen- und Schulbauten. § 155. Verbindung der bau- und gewerbepolizeilichen Entschliebung (Abhängigkeitsverhältniß). § 156. Geltungsdauer der Baugenehmigung und vorherige Rücknahme. Festzuhalten ist, daß „die Baugenehmigung keine Rechtsverleihung ist, sondern lediglich die polizeiliche Feststellung, daß, beziehentlich unter welchen Bedingungen dem angezeigten Bau kein Bedenken entgegensteht, daß sie deshalb auch nur rebus sic stantibus gilt“ (Begründung S. 90). Beginn der Ausführung des Baues, nach welchem Zeitpunkte die baupolizeiliche Genehmigung auch aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls nicht mehr zurückgenommen werden kann, liegt schon bei Vornahme wesentlicher Vorbereitungen auf den Bau vor (so unter Umständen beim bindenden Abschluß mit den bauausführenden Gewerken, bei Abbruch der Gebäude zur Freilegung des Baugrundes etc.). § 150. § 151.  
§ 152.  
§ 153.  
§ 154.  
§ 155.  
§ 156.

§ 157. Aufsichtsführung der Behörden über Beginn und Ausführung der Bauten. Ortsgesetzliche oder ortspolizeiliche Ueberwachungsvorschriften, die Anordnung der Zwischenbesichtigung eingeschlossen. Die zu erlassenden ortsgesetzlichen oder ortspolizeilichen Vorschriften können eine fortlaufende polizeiliche Ueberwachung des Baues anordnen und werden dies zweckentsprechend thun. Gerade in der fortlaufenden Baukontrolle, die mittelbar auch dem Arbeiterschutz dient, liegt die zuverlässige Gewähr für Einhaltung der Bauvorschriften. Vergleiche auch Bayerische Verordnung, die Abänderung und Ergänzung der Bauordnungen betreffend, vom 21. März 1900, zu § 66 der allg. bayer. Bauordnung vom 31. Juli 1890 für die Landestheile rechts des Rheins und zu § 94 der Münchener Bauordnung vom 29. Juli 1895 (G. u. V.-Bl. für das Königreich Bayern Nr. 16 vom 24. März 1900). Sonderkosten entstehen den Bauenden durch die Zwischenbesichtigung nicht, siehe unter X. Abschnitt. § 157.

§ 158. Verhinderung eigenmächtiger oder ordnungswidriger Bauten; Behördenzuständigkeit. § 159. Beseitigung eigenmächtiger oder ordnungswidriger Bauten. § 160. Schlußprüfung nach vollendetem Bau und Genehmigung zur Ingebrauchnahme (Antrag, Zeit der Vornahme, Umfang, Trockenheit der Wohnungsbauten, Bescheidung). Vorschriften gegen vorzeitige Ingebrauchnahme. Zulässigkeit von Ausnahmebestimmungen. Zu § 160 Absatz 2 wurde § 158.  
§ 159.  
§ 160.